

schreiben vom 10. Januar 1950 — Az. I/B — sicherzustellen.

- b) Eine Freigabe der vorgesehenen Samen-trägerflächen zur Futternutzung darf nur erfolgen, sofern kein angemessener Samen-ertrag zu erwarten ist und im gleichen Um-fang innerhalb der Gemeinde/des Kreises andere geeignete Flächen zur Samennutzung herangezogen werden. Die Befreiung darf nur von einer Kommission aus Vertretern des Bürgermeisters, der VdgB und der DSG ausgesprochen werden; sie bedarf der Zu-stimmung des Landrats und kann von die-sem nur erteilt werden, wenn innerhalb der Gemeinde/des Kreises eine mindestens gleich große Ersatzfläche ausgesondert worden ist. Den Inhabern der Ersatzflächen sind durch den Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Städte schriftliche Bescheide über die Aus-sonderung zur Samennutzung zuzustellen. Diese Ersatzflächen sind umgehend durch die DSG vertraglich zu binden.
- c) Über die Erfassung von Futterpflanzen-sämereien ergehen noch gesonderte Bestim-mungen.
2. Zur Verbesserung der Futtergrundlage des Viehes und zur Sicherung der Feldfutterflächen in Verbindung mit dem Wunschanbauplan haben alle landwirtschaftlichen Betriebe ent-sprechende Flächen zur Samengewinnung stehenzulassen, wodurch die Versorgung mit wirtschaftseigenem Saatgut ermöglicht wird.
3. Die Landesregierungen sind für eine laufende Kontrolle der Samenträgerflächen verant-wortlich.
4. Durch Beratung und Veröffentlichung in Presse und Rundfunk ist den Bauern die not-wendige Aufklärung über Pflege-, Ernte- und Druschmaßnahmen zu geben. Die VdgB, DSG und die Genossenschaften sind für diese Be-ratung in starkem Maße heranzuziehen. Die Landesregierungen haben die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit zu unterstützen und zu überwachen, insbesondere sind die Bauern darüber aufzuklären, daß die Sicherstellung an Klee- und Luzernesaatgut zur Bestellung der den Betrieben jeweils zustehenden Planfutter-flächen in jedem Falle aus der wirtschafts-eigenen Saatguterzeugung erfolgen muß. Zur Errechnung der hierfür stehenzulassenden Flächen für die Samengewinnung sind die ört-lichen Durchschnittsamenerträge und die Saat-gutnormen heranzuziehen. Um das Risiko bei der Samengewinnung herabzumindern, ist die gemeinschaftliche Saatguterzeugung über die Dorfgemeinschaften zu organisieren.
5. Für die Samenernte 1950 bei Klee und Gxäsern wird auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

a) Luzerne:

Auf Grund der örtlichen Erfahrungen soll der Schnitt zur Samengewinnung herange-

- \* gezogen werden, der die beste Stümenerte verspricht. Die Samenernte vom 1. Schnitt im August ist dann zu wählen, wenn auf Grund der natürlichen Verhältnisse ein Aus-reifen der Samen beim 2. Schnitt nicht mehr gewährleistet ist. In wärmeren Gebieten, wo der 2. Schnitt noch ausreift, erfolgt der Samenschnitt Mitte September, nachdem der 1. Schnitt frühzeitig vor dem 5. Juni zum Futter genommen wird. Die Samenröllchen müssen bei der Ernte schwarzbraun, die Samen selbst gelbreif sein. Die Ernte wird auf Reutern getrocknet. Das Dreschen kann
- vom Felde weg nur in gut trockenem Zu-stand bei trockenem Wetter, besonders bei Verwendung des 1. Schnittes, erfolgen; sonst ist der Ausdrusch erst während des Frostes vorzunehmen.

b) Rotklee:

Die Samennutzung erfolgt grundsätzlich vom 2. Schnitt, wenn die meisten Blütenköpfchen schwarzbraun sind. Der 1. Schnitt ist früh-zeitig vor dem 5. Juni zu nehmen. Die Samen selbst sind hart und gelbreif. Hinsichtlich der Erntemaßnahmen und des Ausdrusches ist wie bei der Luzerne zu verfahren.

- c) Bei den übrigen Kleearten, der Serradella und Esparsette ist die Samennutzung vom 1. Schnitt zu wählen.

d) Gräser:

Die Samenernte der Gräser erfolgt vom 1. Schnitt, je nach der Grasart 1 bis 3 Wochen vor der Roggenernte. Die gemähten Gras-samenbestände werden gebunden und in kleine Stiegen gestellt. Bei ungünstigem Wetter kann das Gras auch gereutert wer-den. Beim Einfahren ist besondere Sorgfalt zu verwenden, um Samenverluste zu ver-meiden.

Berlin, den 31 Mai 1950

\*

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Gold en b a u m

Minister

### Berichtigungen

In der Verordnung vom 27. April 1950 zur Ände-rung der Durchführungsverordnung zu den Vor-schriften über Berufskrankheiten (GBl. S. 309) ist beim § 1 unter Ziffer 1 im geänderten § 5 Abs. 1 in der letzten Zeile vor das Wort „ermächtigt“ das Wort „nicht“ zu setzen.

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 zu dem Gesetz zum Schutze des inner-deutschen Handels (GBl. S. 415), gehörenden An-lage 2 (auf S. 429) muß es in der Überschrift statt „zu § 2 Abs. 1 Ziffer 7“ richtig „zu § 2 Abs. 2 Ziffer 7“ und in der sechsten Textzeile statt „Gold“ richtig „Geld“ heißen. Ferner ist hinter der sieben-ten Textzeile nach „Wertpapiere“ einzufügen „Edel-metalle“.